



Ensuring a decentralised reconstruction process for Ukraine

19 March 2024 | 13:30-15:30 (CET)

#UkraineAlliance

#SommetMons24 #URC2024



Empfehlungen an die Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine 2024 im Hinblick auf einen dezentralen Erholungs- und Wiederaufbauprozess der Ukraine

Die grundlose Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine dauert bereits seit mehr als zwei Jahren an. Der Europäische Ausschuss der Regionen (AdR) und die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine betonen die Bedeutung und die Wirksamkeit einer effizienten Dezentralisierung, welche die lokale Selbstverwaltung stärken und den Gebietskörperschaften helfen kann, trotz der groß angelegten Invasion resilient zu bleiben und ungeachtet der Angriffe und der massiven Bevölkerungsbewegungen, der Kriegstraumata und der Einkommensverluste weiterhin öffentliche Dienstleistungen zu erbringen. Der AdR und die Allianz betonen, dass die Resilienz der Ukraine an der Basis gefestigt werden muss, und empfehlen daher mit Blick auf die Berliner Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine 2024 (URC 2024) Folgendes:

1. Es muss ein klares und praxistaugliches Konzept für einen dezentralen Erholungs- und Wiederaufbauprozess der Ukraine ausgearbeitet werden, der auf den Bedarf und Kapazitäten der lokalen und regionalen Selbstverwaltung zugeschnitten ist. Dabei muss die konkrete EU-Perspektive des Landes berücksichtigt werden und auf der Ukraine-Fazilität und dem damit verbundenen Ukraine-Plan aufgebaut werden.
2. Es muss anerkannt werden, dass die Gebietskörperschaften angesichts ihrer fundierten Kenntnisse des Bedarfs, der Herausforderungen und des Potenzials der lokalen und regionalen Wirtschaft am besten geeignet sind, die Führung im Erholungs- und Wiederaufbauprozess in ihren Gebieten zu übernehmen, weshalb sie befähigt werden müssen, diese Rolle auch wahrnehmen zu können. Zu diesem Zweck müssen sie (a) sinnvoll in die Planung und Durchführung der Wiederaufbau- und Erholungsmaßnahmen und den Entscheidungsprozess in allen Angelegenheiten, die sie unmittelbar betreffen, einbezogen werden, und muss (b) ein intensiver Kapazitätsaufbau unterstützt werden, sodass die Gebietskörperschaften wesentliche Wiederaufbaumaßnahmen vorbereiten und umsetzen können;
3. Die internationale Gebergemeinschaft ist aufgefordert, der Ukraine zu helfen, die Voraussetzungen für eine wirksame Dezentralisierung zu erfüllen und die Umsetzung von Reformen der Multi-Level-Governance im Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung fortzusetzen. Zudem muss sie sicherzustellen, dass die Ukraine

MONS
BELGIUM
18 / 19
MARCH
2024

10TH
EUROPEAN SUMMIT OF
REGIONS AND CITIES
#EUlocal #SommetMons24

THE
BEATING
HEART
OF EUROPE



während des gesamten Prozesses die dafür erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält. Außerdem müssen Mechanismen für eine sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft in allen Phasen des Erholungs- und Wiederaufbauprozesses vorgesehen und Verfahren der partizipativen Demokratie und der Bürgerbeteiligung auf lokaler Ebene im Einklang mit den in Lugano vereinbarten Grundsätzen der demokratischen Teilhabe und der Einbeziehung verschiedener Interessenträger gefördert werden¹.

4. Die Rechtsstaatlichkeit muss auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen gestärkt werden. Die Ukraine muss ermutigt werden, Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen Befugnisse, Aufgaben, Zuständigkeiten und Ressourcen in Bereichen wie Stadtentwicklung auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips sowie einer guten Multi-Level-Governance klar den verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen zugewiesen werden. Die Ukraine sollte ermuntert werden, den Gemeinden (nach europäischem Vorbild) Rechtspersönlichkeit nach öffentlichem Recht zu verleihen, um die interne Organisation und Verwaltung der Gemeinden zu verbessern und für mehr Rechenschaft und Transparenz in den Geschäftsbeziehungen zu sorgen.
5. Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen sind für einen erfolgreichen und inklusiven Erholungs- und Wiederaufbauprozess sowie für den künftigen EU-Beitritt der Ukraine von wesentlicher Bedeutung. Die Ukraine wird ermutigt, im Einklang mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung den gerichtlichen Schutz der Rechte natürlicher und juristischer Personen zu gewährleisten und angemessene Aufsichts- und Prüfungsmechanismen für die Entscheidungen subnationaler Behörden einzuführen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und dem lokalen Bedarf in Bezug auf die Mittelzuweisung gebührend Rechnung zu tragen.
6. Die ukrainischen Behörden müssen (per Gesetz) die grundlegenden Bedingungen (Kriterien, Bewertung, Beschlussfassung) für den Übergang von der derzeitigen Militärverwaltung zu einer zivilen Multi-Level-Governance festlegen. Dieser sollte erfolgen, sobald die Sicherheitslage es ermöglicht, dass die lokalen Selbstverwaltungen ihre volle Funktion wiederaufnehmen. So rasch wie möglich müssen allgemeine, freie und faire Wahlen in einem Umfeld abgehalten werden, in dem die Sicherheit der Wähler, der sich zur Wahl stellenden Kandidaten und des Wahlprozesses Vorrang haben.
7. Die fiskalische Dezentralisierung muss vorangetrieben und die subnationalen Regierungsebenen müssen in die Lage versetzt werden, Einnahmen zu generieren – beides wesentliche Elemente der Multi-Level-Governance. Die Steuereinnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Befugnissen und Zuständigkeiten der Gebietskörperschaften verteilt werden. Die lokalen Selbstverwaltungen müssen das Recht haben, öffentliche Angelegenheiten im Interesse der lokalen Bevölkerung nach ihrem Ermessen zu regeln und zu verwalten. Die am härtesten vom Krieg betroffenen bzw. finanziell schwächsten Gemeinden sollten vorrangig Finanzhilfe erhalten, u.a. im Rahmen spezieller Aufbauprogramme. Zudem muss die Schaffung eines Koordinierungsmechanismus unterstützt werden, der die systematische Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, insbesondere in

¹ [Konferenzunterlagen \(URC-international.com\)](https://www.urc-international.com/), vgl. insbesondere die Grundsätze 4 und 5.

den teilweise besetzten Gebieten, in die Entwicklung, Programmplanung und Umsetzung der Erholungs- und Wiederaufbaumaßnahmen gewährleistet.

8. Es muss ein transparenter und leicht zugänglicher Mechanismus eingerichtet werden, um die ukrainischen subnationalen Behörden aktiv dabei zu unterstützen, internationale Direktfinanzierungen zu beantragen und zu erhalten. Des Weiteren müssen sie dabei unterstützt werden, für eine wirksame, effiziente und transparente Verwaltung der internationalen Mittel zu sorgen und so eine nachhaltige lokale und regionale Wirtschaft sowie die Entwicklung von Unternehmen und Innovation im Einklang mit dem Konzept „Building Back Better“ zu fördern, um den grünen Wiederaufbau zu flankieren.
9. Die Zusammenarbeit zwischen Regionen und zwischen Städten sowie Städtepartnerschaften mit europäischen und internationalen Partnern müssen als zentrale Elemente des Wiederaufbauprozesses der Ukraine und als wirksame Instrumente zum Aufbau von Kapazitäten gefördert und erleichtert werden. Zugleich gilt es, die Solidarität zwischen den Völkern zu stärken, die Peer-to-Peer-Zusammenarbeit zu fördern und die Bereitstellung technischer Hilfe sowie den Austausch bewährter Verfahren zwischen subnationalen Akteuren aus den Geberländern und der Ukraine zu unterstützen. Ferner sollte die Konzipierung und Durchführung von Pilotprojekten sowie die Auflage umfassenderer Investitionsprogramme angeregt werden, an denen zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit eine größere Zahl von Gemeinden und Regionen sowie kompetente Akteure beteiligten werden sollten, müssen angeregt werden.
10. Die ukrainischen Behörden sollten zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Verwaltung von Großstädten aufgefordert werden, mit dessen Hilfe Entwicklungsstrategien von Metropolregionen institutionalisiert werden können.
11. Sowohl auf der internationalen als auch auf der nationalen Ebene müssen öffentliche und private Investitionen für den Wiederaufbau der Ukraine mobilisiert und durch Investitionsgarantien gegen kriegsbedingte Ausfälle für private Investoren abgesichert werden. Ergänzend muss im Rahmen von Informationskampagnen auf die abrufbare Unterstützung aus dem Investitionsrahmen für die Ukraine (Säule II der Ukraine-Fazilität) aufmerksam gemacht werden.
12. Die Ukraine benötigt eine Regionalpolitik, die nicht nur den Herausforderungen im Bereich des inneren Zusammenhalts und den unterschiedlichen Gegebenheiten, die im Land durch die groß angelegte Invasion Russlands entstanden sind, sondern auch dem Weg der Ukraine hin zum EU-Beitritt Rechnung trägt. In diesem Zusammenhang und aufbauend auf dem Ansatz der Ukraine-Fazilität muss die frühzeitige Anwendung der wesentlichen Grundsätze und Methoden der europäischen Regionalpolitik, wie des Partnerschaftsprinzips und der Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) unterstützt werden. Überdies muss ein koordinierender Mechanismus eingeführt werden, der die systematische Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in die Gestaltung, Programmplanung und Umsetzung politischer Maßnahmen gewährleistet. Darüber hinaus muss der Rolle der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft gebührend Rechnung getragen werden.

13. Die Nachhaltigkeitsziele (SDG) müssen einen festen Platz im Konzept für den Wiederaufbau der Ukraine bekommen. Ihre Umsetzung auf regionaler und lokaler Ebene muss unterstützt werden. Zu diesem Zweck müssen die ukrainischen Behörden aufgefordert werden, für Synergien zwischen der erneuerten nationalen Regionalentwicklungsstrategie sowie den lokalen und regionalen Entwicklungsstrategien zu sorgen, die Aspekte wie die kulturelle, bildungspolitische, soziale, wirtschaftliche und räumliche Entwicklung auf der Grundlage eines Ansatzes umfassen, bei dem der stets Mensch im Mittelpunkt steht.
14. Geber sollten darauf achten, wie sich der Krieg jeweils auf die vier von der Ukraine definierten funktionalen Gebietstypen auswirkt: (i) Wiederaufbaugebiete, (ii) regionale Wachstumspole, (iii) Gebiete mit besonderen Entwicklungsvoraussetzungen sowie (iv) Gebiete mit nachhaltiger Entwicklung. Stadtnahe und kleine ländliche Gemeinschaften sollten unterstützt und es sollten Partnerschaften mit ihnen abgeschlossen werden, um sie zu befähigen, aktiv an Programmen teilzunehmen. Es bedarf strategischer Investitionen, um das natürliche Kapital der Ukraine wiederherzustellen, und es müssen innovative Produktionsverfahren in der Landwirtschaft sowie nachhaltige Verfahren in der Lebensmittelproduktion eingeführt werden. In Anbetracht der starken Verminderung bestimmter Landesteile, der Gefahr durch Blindgänger sowie sonstiger Gefahrenquellen müssen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flächen für produktive Zwecke priorisiert werden. Im Hinblick auf eine nachhaltige ländliche Entwicklung kommt Erleichterungen beim Zugang zu Finanzierung für Landwirte, KMU und Kleinunternehmen ausschlaggebende Bedeutung zu.
15. Es muss auf dauerhafte Sicherheit, Anreize und Unterstützungsmaßnahmen gesetzt werden, damit Flüchtlinge und Binnenvertriebene wieder in ihre Heimatorte zurückkehren können. Zur Wiederherstellung des sozialen Zusammenhalts muss der Schwerpunkt klar auf die Achtung und Durchsetzung der Menschenrechte auf lokaler Ebene, die Bereitstellung von Pflege- und Betreuungsleistungen, körperliche und psychische Rehabilitation sowie Sozialschutz einschließlich der Bereitstellung von Wohnraum gelegt werden, wobei die gesamte Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Gruppen in den Wiederaufbau einbezogen werden muss.
16. Es müssen spezielle Hochschulprogramme, die Berufsbildung, das Unternehmertum von jungen Menschen und Frauen sowie Programme für die Wiedereingliederung von Binnenvertriebenen und Veteranen in den zivilen Arbeitsmarkt gefördert werden. Zudem sollten innovative und proaktive Beschäftigungskonzepte unterstützt werden, die allen Bürgerinnen und Bürgern neue Chancen eröffnen, damit die Arbeitskräfte heute und in Zukunft über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, um zur Erholung und zum Wiederaufbau der Ukraine beizutragen.
17. Des Weiteren sollte der Vorschlag aufgegriffen werden, den der AdR in seiner Stellungnahme zur Fazilität für die Ukraine² formuliert hat, wonach im Rahmen der multilateralen Geberkoordinierungsplattform „eine territoriale Komponente vorzusehen [ist], bei der die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine koordinierend tätig sein könnte“.

²

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen „Die Fazilität für die Ukraine“, einstimmig angenommen am 11. Oktober 2023 und veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union vom 22.12.2023, C/2023/1332, Änderungsantrag 7.
